

Stellungnahme Referentenentwurf Prüfungsrecht

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMG, Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.4.2019 – 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020-6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe

Das Ziel des Referentenentwurfs der Prüfungsmodernisierungsverordnung ist die Chancengleichheit nach Grundgesetz Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Prüfungsverfahren zu erreichen und ist prinzipiell zu begrüßen.

Änderungen in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Zur Änderung:

§ 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„ (4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von der studierenden Person gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

Die Ergänzungen der Lehrformate sind zeitgemäß. Die geforderte Nachweispflicht der studierenden Person gegenüber der Hochschule ist in den Hochschulstandorten mit **keiner** Anwesenheitspflicht in den Theoriephasen ein grundsätzliches Problem. Somit müssten **alle** Hochschulen explizit für diese Lehrformate eine Anwesenheitspflicht einführen. Da im § 33 Hebammengesetz (2) die Teilnahme an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen grundsätzlich geregelt ist, besteht aus unserer Sicht kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Somit könnte der Passus *„Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von der studierenden Person gegenüber der Hochschule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“* gestrichen werden.

Zur Änderung:

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht. § 46 Absatz 3 Satz 4 und § 49 Absatz 3 Satz 4 bleiben davon unberührt.“

Aus der Perspektive der Aufsicht über das Prüfungsgeschehen erscheint diese Regelung logisch. Das würde bedeuten, dass **beide** Prüfungsvorsitzenden, nicht prüfen dürfen. Diese Regelung könnte allerdings in Hochschulen mit geringer personeller Ausstattung, bspw. mit nur einer Professur, zu einer Situation führen, in der die Prüfung aufgrund von unzureichenden personellen Ressourcen nicht mehr durchgeführt werden kann, wenn die Professur den Prüfungsvorsitz inne hat.

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Diese Änderung ist eindeutig und entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer“ eingefügt.

Damit ist die Notenfindung, die durch die beiden Prüfungsvorsitzenden durchgeführt werden müssen, ein rein rechnerischer Akt und verhindert die Einflussnahme der Prüfenden auf die Gesamtnote.

Stellungnahme Referentenentwurf Prüfungsrecht

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen

Es ist nichts dagegen einzuwenden, die Änderung entspricht § 20 HebStPrV.

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Diese Änderung ist eindeutig und entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Konsequenz siehe Bemerkungen zu §17

§ 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

Siehe Bemerkungen zu §22 Absatz 2

§ 31 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

(3) „Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Eine Prüferin oder Prüfer ist nach §15 Absatz 1 Nummer 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet.“

Die Streichung des Wortes „mindestens“ entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Die Formulierung dieser Regelung lässt einen großen Interpretationsspielraum zu und sollte präzisiert werden. Vorschlag: z.B.: jeder praktische Prüfungsteil wird von **jeweils** zwei Prüferinnen oder Prüfern ...“

Wenn unter dem praktischen Teil die gesamten **drei** Prüfungsteile gemeint sind, die von dem **gleichen** Prüfungspaar (Prüferin aus Hochschule und eine PAL) durchgeführt werden müssen, sehen wir diese Regelung als nicht umsetzbar an. Die drei praktischen Prüfungsteile finden an unterschiedlichen Prüfungsorten im Krankenhaus oder im ambulanten Setting **und** im Skillslab an der Hochschule statt und können laut §31(2) von zwei Werktagen unterbrochen werden. Diese Vorgaben sind nicht einzuhalten siehe anschließende Ergänzung.

ERGÄNZUNG zum § 31 (2)

Mit Erlaub möchten wir diese Gelegenheit der Stellungnahme zur Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen nutzen, um auf ein erhebliches Problem aufmerksam zu machen, das sich in den ersten Durchgängen des praktischen Examens an den betroffenen Standorten vor allem Schwierigkeiten mit dem **§ 31 Absatz 2** gezeigt hat.

*(2) „Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs bis zu 360 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von **zwei Werktagen** unterbrochen werden.“*

Die strenge Zeitbindung des praktischen Prüfungsteils ist in dieser Art und Weise nicht umsetzbar und birgt ein großes Risiko. Die Gefahr der Verletzung des Gebots der Chancengleichheit ist hier ebenfalls gegeben. In den Kliniken ist ein eklatanter Hebammenmangel vorherrschend. Nach unseren

Stellungnahme Referentenentwurf Prüfungsrecht

Kenntnisstand können momentan nicht alle Bundesländer die geforderten 25% Praxisanleitung umsetzen und nutzen die Übergangsregelung siehe §13 Hebammengesetz (2) mit einer Praxisanleitung von mindestens 15% bis 2030. (Sächsische Gesundheitsfachberufe-Verordnung am 31. Mai 2022) Deshalb ist davon auszugehen, dass sich der geforderte Ablauf der praktischen Prüfungen unter Beteiligung der PAL nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen umsetzen lässt. Die ersten Hochschulen, welche bereits staatliche Prüfungen durchgeführt haben, bestätigen diese Probleme.

Ein Scheitern mit daraus folgenden Klagen von Studierenden ist bereits jetzt absehbar.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Problematik mit in die aktuelle Änderung aufnehmen und den Zeitraum zwischen den drei praktischen Prüfungsteilen **auf mindestens eine Woche verlängern**. Dies erscheint uns, insbesondere vor dem chronischen Hebammenmangel zzgl. hohem pandemiebedingtem Krankenstand/hohem Belastungsgrad in den Geburtskliniken und dem fortwährenden Mangel an qualifizierten Praxisanleiterinnen als zwingend erforderlich, um eine ordnungsgemäße Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung gemäß HebStPtV überhaupt sicherstellen zu können.

§ 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.“

Bedeutet auch hier, die Notenfindung wird von den beiden Prüfungsvorsitzenden aus drei Prüfungsteilen (gewichtet) berechnet.

Betrifft Anpassungsmaßnahmen

Eignungsprüfung

§ 46 Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Die Anwesenheit der beiden Prüfungsvorsitzenden im Falle einer Wiederholungsprüfung der **Eignungsprüfung** ist prinzipiell in Ordnung, stellt jedoch eine organisatorische Herausforderung dar.

Kenntnisprüfung

§ 49 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Das würde bedeuten, dass beide Prüfungsvorsitzenden bei **jeder mündlichen Kenntnisprüfung** anwesend sein müssen. Soll die Anwesenheit nur im Wiederholungsfall gelten, müssten die Änderungen im § 51 Absatz 2 eingefügt werden. Dort werden die Wiederholungsprüfungen des mündlichen und praktischen Teils der Kenntnisprüfung geregelt.

Kenntnisprüfung

§ 50 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihnen ein Fragerecht zusteht.“

Das würde bedeuten, dass beide Prüfungsvorsitzenden bei **jeder praktischen Kenntnisprüfung** anwesend sein müssen. Soll die Anwesenheit nur im Wiederholungsfall gelten, müssten die Änderungen im § 51 Absatz 2 eingefügt werden. Dort werden die Wiederholungsprüfungen des mündlichen und praktischen Teils der Kenntnisprüfung geregelt.

Stellungnahme Referentenentwurf Prüfungsrecht

Wir verstehen die Bedeutung dieser Änderungen im §46 Eignungsprüfung bezogen auf die letztmalige Chance der Eignungsprüfung im Falle einer Wiederholungsprüfung. Die Änderungen im §49 mündliche Kenntnisprüfung und §50 praktische Kenntnisprüfung sehen wir nur im Falle einer Wiederholungsprüfung als sinnvoll an. Die Prüfungsteilnahmepflicht der Prüfungsvorsitzenden an allen Teilen der Wiederholungsprüfung ist jedoch mit einem sehr großen organisatorischen Aufwand verbunden.

Altrechtliche Hebammenausbildung/ Übergangsbestimmungen

§ 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt.

b) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„ (2) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, das selbstgesteuerte Lernen und E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

Es nichts dagegen einzuwenden.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 20 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage: Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Abschlussklassen der altrechtlichen Hebammenausbildung gerechtfertigt ?

(4) Im mündlichen Teil der Prüfung nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird die Prüfung von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Stellungnahme Referentenentwurf Prüfungsrecht

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage: Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Abschlussklassen der altrechtlichen Hebammenausbildung gerechtfertigt ?

(5) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage: Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Abschlussklassen der altrechtlichen Hebammenausbildung gerechtfertigt ?

Eignungsprüfung altrechtlich

*(6) Für die **Eignungsprüfung** nach § 16a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der Prüfung anwesend sein **muss**, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.*

Es nichts dagegen einzuwenden, bis auf die organisatorischen Herausforderungen.

*(7) Für den mündlichen Teil der **Kenntnisprüfung** nach § 16b Absatz 4 und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der Prüfung anwesend sein **muss**, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht. Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 16b Absatz 5 gilt auch § 16a Absatz 3 Satz 11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“*

Es nichts dagegen einzuwenden.

Übergangsvorschriften zur Ausbildung in Form von Modellvorhaben

§ 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ eingefügt.

b) Der neue Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„ (8) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 20 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Stellungnahme Referentenentwurf Prüfungsrecht

Prinzipiell ist nichts dagegen einzuwenden. Es soll der neue Bewertungsmaßstab nach § 20 (HebStPrV) gelten und der alte Bewertungsmaßstab mit einer Notenvergabe von 1 bis 6 verlassen werden.

Unsere Frage:

Ist diese Änderung mit dem damit verbundenen Aufwand für die letzten Modellstudiengänge nach altrechtlichen Vorgaben gerechtfertigt ?

(9) Im mündlichen Teil der Prüfung wird die Prüfung von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

Siehe Bemerkungen wie § 57 neuer Bewertungsmaßstab

(10) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und nach § 20 benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen. “

Siehe Bemerkungen wie § 57 neuer Bewertungsmaßstab

Quellen:

MFT- Berlin. Exzerpt Artikel 13 Referentenentwurf Artikel 13 siehe Email vom 1.11.2022

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG)2019

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz-HebG)1985

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)2020

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV)1987

Sächsische Gesundheitsfachberufe-Verordnung vom 4. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 311)

Studienordnungen Hebammenstudiengänge